

40. *bekräftigt*, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in den Missionen, denen der Rat ein Mandat erteilt hat, im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008) und 2106 (2013) sind, erinnert daran, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die als Mittel der Kriegführung eingesetzt wird, bekämpft werden muss, begrüßt die Ernennung von Frauenschutzberatern im Einklang mit den Resolutionen 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010) und 2106 (2013), ersucht den Generalsekretär, bei Bedarf Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, namentlich Vergewaltigung in Situationen bewaffneter Konflikts sowie in Postkonflikt- und anderen Situationen, die für die Durchführung der Resolution 1888 (2009) maßgeblich sind, aufzustellen, und legt der Mission sowie der Regierung Südsudans nahe, sich aktiv mit diesen Fragen zu befassen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Wahrnehmung mandatsmäßiger Aufgaben die spezifischen Bedürfnisse der mit dem HIV lebenden, davon betroffenen oder dadurch gefährdeten Menschen, einschließlich Frauen und Mädchen, zu berücksichtigen, und ermutigt in diesem Kontext dazu, gegebenenfalls Maßnahmen zur HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung, einschließlich freiwilliger und vertraulicher Beratungs- und Testprogramme, in die Mission zu integrieren;

42. *ersucht* die Mission, sich in Übereinstimmung mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer derzeitigen Fähigkeiten darauf vorzubereiten, eine Rolle bei der Koordinierung der internationalen Unterstützungsmaßnahmen für die Vorbereitung glaubhafter nationaler Wahlen im Jahr 2015 zu übernehmen, insbesondere in Abstimmung mit der Regierung Südsudans und denjenigen Mitgliedstaaten, die willens und imstande sind, Unterstützung zu leisten, und legt den nationalen Behörden, der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den maßgeblichen internationalen Partnern eindringlich nahe, in dieser Hinsicht rasche Anstrengungen zu unternehmen;

43. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6998. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7010. Sitzung am 24. Juli 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2013/420)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Mohamed Ibn Chambas, den Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und Leiter des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7013. Sitzung am 30. Juli 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2013/420)“.

### **Resolution 2113 (2013) vom 30. Juli 2013**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan und unterstreichend, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen,

*sowie in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und seiner Entschlossenheit, mit der Regierung Sudans unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen in Sudan behilflich zu sein,

*unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

*sowie unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in denen er unter anderem die einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>286</sup> bekräftigt, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

*ferner unter Hinweis* auf seine Resolutionen, in denen er bekräftigte, dass es keinen Frieden ohne Gerechtigkeit geben kann, und daran erinnernd, welche Bedeutung der Sicherheitsrat der Beendigung der Straflosigkeit und der Gewährleistung von Gerechtigkeit in Bezug auf die in Darfur begangenen Verbrechen beimisst, unter Begrüßung der laufenden Ermittlungen des von der Regierung Sudans ernannten Sonderstaatsanwalts für Darfur und dazu ermutigend, in dieser Hinsicht weitere Fortschritte zu erzielen,

*eingedenk* des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>287</sup> und des Zusatzprotokolls vom 31. Januar 1967<sup>288</sup> sowie des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit vom 10. September 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika<sup>289</sup> und des Übereinkommens der Afrikanischen Union vom 23. Oktober 2009 über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika,

*unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan<sup>278</sup>, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen, sowie unter Hinweis auf die am 11. Oktober 2012 angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>290</sup>,

*in Bekräftigung seiner Unterstützung* für das Doha-Dokument für Frieden in Darfur<sup>261</sup> als solide Grundlage für den Friedensprozess für Darfur, mit dem Ausdruck seines nachdrücklichen Bekenntnisses und seiner Entschlossenheit zur Unterstützung des Friedensprozesses, die bisher erzielten Fortschritte begrüßend, jedoch unter Missbilligung der ernsthaften Verzögerungen bei der Umsetzung des Doha-Dokuments, die Regierung Sudans und die Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit nachdrücklich auffordernd, die Umsetzung des Doha-Dokuments zu beschleunigen, um dem darfurischen Volk echte Vorteile zu bringen, die Unterzeichnung des Doha-Dokuments durch die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (Bashar-Splittergruppe) und ihr erneutes Bekenntnis zur Umsetzung des Doha-Dokuments begrüßend und nachdrücklich die rasche Umsetzung der von ihr eingegangenen Verpflichtungen fordernd und der internationalen Gemeinschaft nahelegend, den Unterzeichnern in dieser Hinsicht behilflich zu sein, sowie missbilligend, dass einige bewaffnete Gruppen sich geweigert haben, sich dem Prozess anzuschließen, und

---

<sup>286</sup> Resolution 60/1 der Generalversammlung.

<sup>287</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>288</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

<sup>289</sup> Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

<sup>290</sup> S/AC.51/2012/1.

die Umsetzung des Doha-Dokuments behindern, und sie nachdrücklich auffordernd, den Prozess zu unterstützen, alle Handlungen bewaffneter Gruppen verurteilend, die den gewaltsamen Sturz der Regierung zum Ziel haben, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung und alle bewaffneten Gruppen, namentlich die Befreiungsarmee Sudans (Abdul-Wahid-Splittergruppe), die Befreiungsarmee Sudans (Minni-Minawi-Splittergruppe) und die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (Gibril-Ibrahim-Splittergruppe), alles daranzusetzen, eine umfassende Friedensregelung auf der Grundlage des Doha-Dokuments zu erzielen und sich ohne weitere Verzögerungen oder Vorbedingungen auf eine dauernde Waffenruhe zu einigen,

*unterstreichend*, wie wichtig unbeschadet der Hauptverantwortung des Rates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Afrika, insbesondere in Sudan, ist, und insbesondere unter Begrüßung der Anstrengungen der von Präsident Thabo Mbeki geleiteten Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union in Zusammenarbeit mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur mit dem Ziel, die mit Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung in Darfur verbundenen Herausforderungen auf umfassende und alle Seiten einschließende Weise anzugehen,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Juli 2013 über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur<sup>291</sup>,

*in Würdigung* der Anstrengungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Darfur und in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung für den Einsatz,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Angriffe auf den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, auch des letzten Angriffs vom 13. Juli 2013, bei dem 7 Friedenssicherungskräfte getötet und 17 Friedenssicherungskräfte und Polizisten verletzt wurden, den Regierungen und den Angehörigen der Getöteten sein tief empfundenes Beileid bekundend, die Regierung Sudans auffordernd, diese Angriffe rasch zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen, und die öffentlich bekundete Zusage der Regierung begrüßend, dies in Bezug auf den Angriff vom 13. Juli zu tun, und mit der Aufforderung an alle Parteien in Darfur, mit dem Einsatz umfassend zusammenzuarbeiten,

*betonend*, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss, um die Wirksamkeit der Friedenssicherungsmissionen zu steigern, zur vollständigen Durchführung des nach Kapitel VII der Charta erteilten Mandats des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur ermutigend, in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig es ist, dass der Einsatz von allen Bedrohungen für die Durchführung seines Mandats und die Sicherheit seines Friedenssicherungspersonals im Einklang mit der Charta abschreckt, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die dringende Notwendigkeit, die Fähigkeiten der Militär- und Polizeikontingente im operativen Bereich und in Bezug auf die logistische Selbstversorgung, soweit noch nicht geschehen, auf das vereinbarte Niveau anzuheben,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die in den vergangenen Monaten in einigen Teilen Darfurs gestiegene Gewalt und Unsicherheit, darunter insbesondere die Eskalation der Stammesauseinandersetzungen, und über die Konfrontationen zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Gruppen, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass derartige Zusammenstöße, namentlich die Angriffe von Rebellengruppen und die Bombenangriffe der Regierung, die Stammesauseinandersetzungen, das Banditentum und die Kriminalität weiterhin Zivilpersonen gefährden und dass die Angriffe auf humanitäres Personal und Friedenssicherungskräfte weiter den Zugang für die humanitäre Hilfe zu Konfliktgebieten, in denen gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung leben, beschränken, in Anerkennung der Bemühungen der sudanesischen Behörden, in den Stammesauseinandersetzungen zu vermitteln, und nachdrücklich die Fortführung ihrer Arbeit fordernd, mit der Aufforderung an alle Parteien, die Feindseligkeiten einzustellen, einschließlich aller an Zivilpersonen verübten Gewalthandlungen, und im Einklang mit dem Völkerrecht, na-

---

<sup>291</sup> S/2013/420.

mentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, und den Leitlinien für humanitäre Hilfe dringend den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu ermöglichen, jedoch weiterhin feststellend, dass sich die Sicherheitslage in Darfur insgesamt seit der Entscheidung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur verbessert hat,

*unter Hinweis* auf die von der Regierung Sudans und anderen Unterzeichnern des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur eingegangenen Verpflichtungen, in den von ihnen kontrollierten Gebieten den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu der hilfebedürftigen Bevölkerung und den Schutz der humanitären Helfer und ihrer Einsätze sicherzustellen sowie dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bei der Durchführung seines Mandats in allen Gebieten Darfurs jederzeit uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu garantieren,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Hindernisse, denen sich der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bei der Durchführung seines Mandats gegenüber sieht, namentlich Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs,

*sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die starke Zunahme der Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen im Jahr 2013 und den infolgedessen gestiegenen Bedarf an humanitärer Hilfe und Schutz und darüber, dass rund zwei Millionen Binnenvertriebene und Flüchtlinge nicht zurückgekehrt sind, ferner mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der Bedingungen für die Binnenvertriebenen in Darfur sowie für neue Flüchtlinge in den Nachbarländern und die aus Darfur geflohenen Tschader und über die Lage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, die keine Lager erreichen können und daher anhaltender Gewalt ausgesetzt sind oder keine humanitäre Hilfe erhalten, hervorhebend, wie wichtig die anhaltende internationale Unterstützung ist, um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, in der Erkenntnis, dass sich einige Vertriebene auf Dauer in städtischen Gebieten niederlassen werden, jedoch die Notwendigkeit unterstreichend, die Sicherheit in den Rückkehrgebieten zu gewährleisten,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Feindseligkeiten zwischen der Regierung Sudans und der Befreiungsarmee Sudans (Abdul-Wahid-Splittergruppe), der Befreiungsarmee Sudans (Minni-Minawi-Splittergruppe) und der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (Gibril-Ibrahim-Splittergruppe) und erneut erklärend, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Darfur geben kann und dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung für die Wiederherstellung des Friedens unerlässlich ist,

*sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* angesichts der Verbindungen zwischen bewaffneten Gruppen in Darfur, die nicht unterzeichnet haben, und Gruppen außerhalb Darfurs und verlangend, dass jede Form der direkten oder indirekten externen Unterstützung für diese Gruppen eingestellt wird,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für die Arbeit von Herrn Ibrahim Gambari als Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und Leiter des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und unter Begrüßung der Ernennung von Herrn Mohamed Ibn Chambas,

*erneut* alle Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht in Darfur und in Zusammenhang mit Darfur *verurteilend*, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, betonend, dass diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht gestellt werden müssen, und die Regierung Sudans nachdrücklich auffordernd, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen,

*unter Begrüßung* der Arbeit, die der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zur Überarbeitung seiner Strategie zum Schutz von Zivilpersonen und seiner Frühwarnstrategie leistet, und nachdrücklich ihre Fertigstellung und Umsetzung fordernd,

*betonend*, wie wichtig die fortgesetzten Anstrengungen zum Ausbau der wirksamen Zusammenarbeit zwischen der militärischen, der zivilen und der polizeilichen Komponente des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und zwischen dem Einsatz und den humanitären Organisationen in Darfur bei der Durchführung seines Mandats sind,

*in Bekräftigung seiner Besorgnis* darüber, dass sich die anhaltende Gewalt in Darfur nachteilig auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, es begrüßend, dass die Beziehungen zwischen Sudan und Tschad weiterhin gut sind und dass sie an ihrer Grenze eine gemeinsame Truppe unter gemeinsamer Führung aufgestellt haben, und Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik nahelegend, weiter zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität in Darfur und der gesamten Region herbeizuführen,

*es begrüßend*, dass am 7. und 8. April 2013 in Doha die Internationale Geberkonferenz für Wiederaufbau und Entwicklung in Darfur abgehalten wurde, feststellend, dass auf der Konferenz die Entwicklungsstrategie für Darfur gebilligt wurde, und die Geber nachdrücklich auffordernd, ihre Zusagen einzuhalten und ihren Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen, und bekräftigend, dass die Entwicklung zur Förderung eines dauerhaften Friedens in Darfur beitragen kann,

*feststellend*, dass die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007 festgelegte Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur um weitere 13 Monate bis zum 31. August 2014 zu verlängern;

2. *weist* auf seinen Beschluss *hin*, dass das uniformierte Personal des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur umgegliedert werden soll, sodass der Einsatz aus bis zu 16.200 Soldaten, 2.310 Polizisten und 17 organisierten Polizeieinheiten mit jeweils bis zu 140 Mitgliedern bestehen wird, begrüßt die durch den Einsatz ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses und fordert nachdrücklich den Abschluss der Durchführung innerhalb des festgelegten Zeitrahmens sowie die Fortsetzung der Anstrengungen des Einsatzes, um sicherzustellen, dass sein uniformiertes Personal stärker in den Gebieten Darfurs mit den größten Sicherheitsbedrohungen konzentriert wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit der Afrikanischen Union und nach Einholung der Sichtweisen aller maßgeblichen Parteien eine detaillierte und vorausblickende Überprüfung der Fortschritte des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bezüglich der Erfüllung seines Mandats, auch vor dem Hintergrund wichtiger Veränderungen und Entwicklungen der Situation in Darfur seit der Einrichtung des Einsatzes, der Fortschritte bei der Erreichung seiner Kriterien und der Folgen für den Einsatz durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis 28. Februar 2014 Optionen und Empfehlungen für die Steigerung der Wirksamkeit des Einsatzes vorzulegen;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur von seinem Mandat und seinen Fähigkeiten weiterhin vollen Gebrauch macht und bei seinen Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Folgendes mit Vorrang behandelt: *a)* den Schutz von Zivilpersonen in ganz Darfur, namentlich durch die vollständige Umsetzung seiner missionsweiten Frühwarnstrategie mit den dazugehörigen Frühwarnindikatoren, proaktive militärische Einsätze und verstärkte Patrouillen in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, stärkere Anstrengungen für die umgehende und wirksame Reaktion auf Gewaltandrohungen gegen Zivilpersonen, die Sicherung der Lager für Binnenvertriebene, der angrenzenden Gebiete und der Rückkehrgebiete durch verstärkte Polizeipatrouillen und Unterstützung für den Aufbau einer gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit für Binnenvertriebenenlager und Rückkehrgebiete und die entsprechende Ausbildung, und *b)* die Gewährleistung des sicheren, raschen und ungehinderten Zugangs für die humanitäre Hilfe und der Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Maßnahmen, um die ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe in ganz Darfur zu ermöglichen, und ersucht den Einsatz, bei der Umsetzung seiner missionsweiten umfassenden Strategie zur Erreichung dieser Ziele in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen und nichtstaatlichen Akteuren seine Fähigkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen;

5. *unterstreicht* das nach Kapitel VII der Charta erteilte und in Resolution 1769 (2007) festgelegte Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, seine Kernaufgaben zu erfüllen, nämlich Zivilpersonen unbeschadet der Hauptverantwortung der Regierung Sudans zu schützen und die Bewegungsfreiheit und die Sicherheit seines eigenen Personals sowie der humanitären Helfer zu gewährleisten, fordert den Einsatz nachdrücklich auf, von allen gegen ihn selbst und sein

Mandat gerichteten Bedrohungen abzuschrecken, erklärt erneut, dass es wichtig ist, sicherzustellen, dass die Kontingente angemessen vorbereitet und wirksam ausgerüstet sind, damit sie das Mandat des Einsatzes durchführen können, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der Bemühungen in Bezug auf diejenigen Kontingente auf, für die in diesem Bereich Verbesserungen erzielt werden müssen;

6. *begrüßt* den Rahmen für die Moderation des Friedensprozesses für Darfur durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen<sup>292</sup> und den Vorrang, der den Anstrengungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zur Unterstützung dieses Rahmens in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und im Einklang mit den Ziffern 7, 8 und 10 eingeräumt wird, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union;

7. *fordert* die Unterzeichnerparteien *nachdrücklich auf*, das Doha-Dokument für Frieden in Darfur<sup>261</sup> vollständig umzusetzen, namentlich indem sie gewährleisten, dass die Regionalbehörde für Darfur, die Nationale Menschenrechtskommission und das Büro des Sonderstaatsanwalts für Darfur sowie der Regionale Sicherheitsausschuss für Darfur, dessen Einsetzung begrüßt wird, mit Ressourcen und Befugnissen für die Durchführung ihres jeweiligen Mandats ausgestattet werden, verlangt, dass die bewaffneten Gruppen, die nicht unterzeichnet haben, die Umsetzung des Doha-Dokuments nicht behindern, und verurteilt in diesem Zusammenhang die Tötung von Mohamed Bashir und anderen Mitgliedern seiner Bewegung durch Kräfte der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (Gibril-Ibrahim-Splittergruppe) und die Gefangennahme mehrerer anderer Personen und verlangt ferner ihre sofortige Freilassung, ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, die Umsetzung des Doha-Dokuments zu unterstützen, indem er mit dem Landesteam der Vereinten Nationen bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung eng zusammenarbeitet und in den Sektoren Polizei, Justiz und Strafvollzug Kapazitäten aufbaut, und begrüßt den von dem Einsatz und dem Landesteam der Vereinten Nationen entwickelten Integrierten Strategischen Rahmen für die systemweite Unterstützung der Vereinten Nationen für das Doha-Dokument;

8. *verlangt*, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien, darunter insbesondere alle bewaffneten Gruppen, die nicht unterzeichnet haben, sofort und ohne Vorbedingungen aktiv werden und alles daransetzen, eine dauernde Waffenruhe und eine umfassende Friedensregelung auf der Grundlage des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur zu erzielen, und verlangt ferner, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien und anderen Gruppen sofort alle Gewalthandlungen beenden, um einen stabilen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

9. *begrüßt* die Initiative des Gemeinsamen Chefvermittlers der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, den Friedensprozess neu zu beleben, unter anderem durch die erneute Einbeziehung der Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben;

10. *bekräftigt seine Unterstützung* für einen internen Dialog in Darfur, der in einem Umfeld der Achtung der bürgerlichen und politischen Rechte der Teilnehmer, einschließlich Frauen, stattfindet, sodass diese ihre Auffassungen ohne Furcht vor Vergeltung äußern können, für Rede- und Versammlungsfreiheit, die offene Konsultationen erlaubt, die Bewegungsfreiheit der Teilnehmer und des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, die proportionale Beteiligung aller Darfurer, die Freiheit von Drangsalierung, willkürlicher Festnahme und Einschüchterung und die Freiheit von Einmischung seitens der Regierung Sudans oder der bewaffneten Gruppen, begrüßt die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die Fertigstellung der Strategie für den internen Dialog und die internen Konsultationen in Darfur, die von den Vermittlern, dem Einsatz, der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und Katar unterstützt wird, fordert die Regierung Sudans und die bewaffneten Gruppen auf, das erforderliche günstige Umfeld zu gewährleisten, damit ein solcher Dialog bald beginnen kann, ersucht den Einsatz, die Entwicklung dieses Dialogs zu unterstützen und zu überwachen, ersucht den Generalsekretär, in seinen in Ziffer 14 genannten regelmäßigen Berichten über alle Sicherheitszwischenfälle, Bedrohungen, Verletzungen der Freiheiten der Teilnehmer oder Fälle von Einmischung sowie über das Umfeld des Dialogs insgesamt Bericht zu erstatten, und fordert die Unterzeichner des Doha-Dokuments für Frieden in

---

<sup>292</sup> Siehe S/2012/166.

Darfur auf, die Ergebnisse des Prozesses des internen Dialogs zu beachten und im Rahmen der Umsetzung des Doha-Dokuments auf die in diesem Prozess zum Ausdruck gebrachten Wünsche und Bedürfnisse der Menschen einzugehen;

11. *würdigt* die Länder, die Truppen und Polizei für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur stellen, und die Beiträge der Geber zu dem Einsatz, fordert die Mitgliedstaaten auf, die für den Einsatz noch benötigten Unterstützungskräfte, einschließlich militärischer Lufteinsatzmittel, zuzusagen und bereitzustellen, und erinnert daran, wie wichtig fortgesetzte enge Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern sind, verurteilt nachdrücklich alle Angriffe auf den Einsatz, auch den Angriff vom 13. Juli 2013, bei dem sieben Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen getötet wurden, und andere Angriffe, bei denen Menschen getötet oder verletzt wurden, unterstreicht, dass alle gegen den Einsatz gerichteten Angriffe oder Angriffsdrohungen unannehmbar sind, und stellt fest, dass Personen und Einrichtungen, die solche Angriffe planen, fördern oder sich daran beteiligen, eine Bedrohung der Stabilität in Darfur darstellen und daher möglicherweise die Benennungskriterien nach Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005 erfüllen, verlangt, dass sich solche Angriffe nicht wiederholen und dass die Verantwortlichen nach einer raschen und gründlichen Untersuchung zur Rechenschaft gezogen werden, betont, dass die Sicherheit des Personals des Einsatzes erhöht werden muss, fordert den Einsatz nachdrücklich auf, im Rahmen seiner Einsatzrichtlinien alles Notwendige zu tun, um Personal und Ausrüstungsgüter der Vereinten Nationen zu schützen, verurteilt die fortbestehende Straflosigkeit derjenigen, die Friedenssicherungskräfte angreifen, und fordert die Regierung Sudans in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um alle Urheber derartiger Verbrechen vor Gericht zu stellen, und diesbezüglich mit dem Einsatz zusammenzuarbeiten, und fordert ferner die maßgeblichen Parteien nachdrücklich auf, mit der vom Generalsekretär nach Ziffer 3 b) der Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe für Sudan zusammenzuarbeiten, deren Mandat mit späteren Resolutionen verlängert wurde;

12. *lobt außerdem* die glaubwürdige Arbeit des Dreiparteien-Mechanismus, bekundet jedoch seine tiefe Besorgnis über die zunehmenden Einschränkungen und bürokratischen Hindernisse, die die Regierung Sudans den Bewegungen und der Tätigkeit des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur insbesondere in den in letzter Zeit von Konflikten betroffenen Gebieten auferlegt, fordert alle Parteien in Darfur auf, alle Hindernisse für die vollständige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats des Einsatzes zu beseitigen, namentlich indem sie seine Sicherheit und Bewegungsfreiheit gewährleisten, verlangt in dieser Hinsicht, dass die Regierung das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vollständig und unverzüglich einhält, insbesondere in Bezug auf die Bewegung von Patrouillen, die Erteilung von Fluggenehmigungen und die Abfertigung von Ausrüstungsgütern, die Beseitigung aller Hindernisse für die Verwendung von Lufteinsatzmitteln des Einsatzes und die rasche Ausstellung von Visa für das Personal des Einsatzes und die rasche Abfertigung seiner Ausrüstungsgüter am Ort der Einreise nach Sudan, begrüßt es, dass die Abfertigung von Ausrüstungsgütern beim letzten Rotationszyklus zügiger erfolgte, bekundet jedoch seine Besorgnis darüber, dass andere Verzögerungen weiter anhalten, begrüßt gewisse Fortschritte bei der Ausstellung dieser Visa, missbilligt jedoch die anhaltenden Verzögerungen, die die Fähigkeit des Einsatzes zur Durchführung seines Mandats ernsthaft zu untergraben drohen, und verlangt, dass die Regierung die Rechte des Personals des Einsatzes gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen achtet;

13. *verlangt erneut*, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen eine Lizenz für einen eigenen Hörfunksender erhält, damit er mit allen darfurischen Interessenträgern frei kommunizieren kann;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle 90 Tage über die bei der Durchführung des Mandats des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur erzielten Fortschritte, einschließlich der Fähigkeiten der Truppen- und Polizeikontingente im operativen Bereich und in Bezug auf die logistische Selbstversorgung, sowie über die Fortschritte auf politischer Ebene, die Sicherheits- und humanitäre Lage, namentlich an den Sammelpunkten der Binnenvertriebenen und in den Flüchtlingslagern, die Handlungen aller Parteien in Bezug auf die Bestimmungen dieser Resolution, die Menschenrechtslage, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen und über alle Einschränkungen und bürokratischen

Hürden für die Bewegungsfreiheit des Einsatzes Bericht zu erstatten, begrüßt die vom Generalsekretär nach Rücksprache mit der Afrikanischen Union in seinem Bericht vom 16. Oktober 2012<sup>293</sup> vorgelegten aktualisierten Kriterien und Indikatoren für den Einsatz und die Aufnahme einer Bewertung der Fortschritte und Hindernisse bei der Erreichung dieser Kriterien, anhand derer der Rat die von dem Einsatz bei der Durchführung seines Mandats erzielten Fortschritte bewerten kann, sowie einer Bewertung der Zusammenarbeit der Regierung Sudans und der bewaffneten Gruppen mit dem Einsatz sowie der Einhaltung der internationalen Verpflichtungen durch alle Parteien in seine danach alle 90 Tage vorzulegenden regelmäßigen Berichte an den Rat;

15. *verlangt*, dass alle am Konflikt in Darfur beteiligten Parteien die Gewalt, einschließlich der Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal, sofort beenden und ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachkommen, bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Verurteilung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, fordert eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und die Selbstverpflichtung aller Parteien auf eine nachhaltige und dauernde Waffenruhe, und unterstreicht, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur über größere Gewaltvorfälle, die die umfassenden und konstruktiven Friedensbemühungen der Parteien untergraben, Bericht erstatten muss;

16. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Darfur und über die anhaltenden Bedrohungen der humanitären Organisationen, begrüßt es, dass die humanitären Organisationen in der Lage sind, den meisten hilfebedürftigen Menschen in Darfur zu helfen, bekundet jedoch ernste Besorgnis darüber, dass der Zugang zu Bevölkerungsgruppen in den vom Konflikt betroffenen Gebieten nach wie vor eingeschränkt ist, beklagt die verstärkten Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe in Darfur, die auf die gestiegene Unsicherheit, Angriffe auf humanitäre Helfer, die Verweigerung des Zugangs durch die Konfliktparteien und die von der Regierung Sudans auferlegten bürokratischen Hindernisse zurückzuführen sind, nimmt Kenntnis von der Veröffentlichung der Leitlinien der Regierung für Humanitäre Arbeit 2013 bezüglich der Zusammenarbeit mit den humanitären Organisationen bei der Erleichterung des Zugangs für humanitäre Hilfe in Darfur und fordert ihre vollständige Umsetzung, betont die Notwendigkeit der raschen Ausstellung von Visa und Reisegenehmigungen für humanitäre Organisationen und verlangt, dass die Regierung, alle Milizen, bewaffneten Gruppen und alle anderen Beteiligten den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Organisationen und humanitäres Personal und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für hilfebedürftige Bevölkerungsgruppen gewährleisten und dabei die Grundsätze der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe achten, insbesondere Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit;

17. *verurteilt* die gehäuften Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche in und in Zusammenhang mit Darfur, namentlich außergerichtliche Tötungen, übermäßige Gewaltanwendung, Entführungen von Zivilpersonen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalthandlungen und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, bekundet seine tiefe Besorgnis über die Lage aller auf diese Weise Inhaftierten, darunter Angehörige der Zivilgesellschaft und Binnenvertriebene, und betont, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur im Rahmen seines derzeitigen Mandats sowie die anderen zuständigen Organisationen in der Lage sind, solche Fälle zu überwachen, und fordert die Regierung Sudans in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, zur Erreichung dieses Ziels stärker mit dem Einsatz zu kooperieren, fordert die Regierung auf, ihre Verpflichtungen voll zu achten, namentlich indem sie ihre Zusage zur Aufhebung des Notstands in Darfur erfüllt, alle politischen Gefangenen freilässt, freie Meinungsäußerung zulässt und wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass, wer immer schwere Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht begangen hat, zur Rechenschaft gezogen wird, betont, wie wichtig es ist, dass der Einsatz tätig wird, um die Menschenrechte zu fördern, und den Behörden Missbräuche und Verstöße zur Kenntnis bringt, und ersucht den Generalsekretär, in seinen regelmäßigen Berichten an den Rat über alle in dieser Resolution genannten Menschenrechtsfragen Bericht zu erstatten und dem Rat schwere Verletzungen und Missbräuche umgehend zu melden;

---

<sup>293</sup> S/2012/771.

18. *nimmt Kenntnis* von der Erarbeitung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht<sup>284</sup>, legt dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur nahe, diese Richtlinien voll anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, die dabei erzielten Fortschritte in seine Berichte an den Rat aufzunehmen;

19. *stellt fest*, dass sich Konflikte in einem Gebiet Sudans auf andere Gebiete Sudans und die gesamte Region auswirken, legt den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, darunter dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, eindringlich nahe, sich untereinander eng abzustimmen, und ersucht den Generalsekretär, eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Missionen zu gewährleisten;

20. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Ersuchen in Ziffer 25 der Resolution 2109 (2013) vom 11. Juli 2013 betreffend die regionale Bedrohung, die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgeht, und legt dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur nahe, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und im Einklang mit seinem Mandat in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten und Informationen weiterzugeben;

21. *betont*, wie wichtig es ist, würdevolle Dauerlösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten, verlangt, dass alle am Konflikt in Darfur beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die einer freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde und in Kenntnis der Lage oder ihrer Integration vor Ort förderlich sind, bekundet seine tiefe Besorgnis angesichts der bedeutenden Verschlechterung der Sicherheitslage und der Zunahme von Vertreibungen im Jahr 2013 sowie angesichts der daraus folgenden humanitären und Schutzbedürfnisse und darüber, dass rund zwei Millionen Binnenvertriebene und Flüchtlinge nicht zurückgekehrt sind, betont, wie wichtig es ist, dass der Gemeinsame Verifikationsmechanismus prüft, inwieweit die Rückkehr freiwillig und in Kenntnis der Lage erfolgt, und bekundet seine tiefe Besorgnis über einige bürokratische Hindernisse, die die Wirksamkeit und Unabhängigkeit des Mechanismus untergraben;

22. *stellt fest*, dass Sicherheit und Bewegungsfreiheit Wiederherstellungsmaßnahmen und eine Rückkehr zur Normalität in Darfur stark erleichtern werden, betont, wie wichtig frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen in Darfur sind, wenn es sich dabei um geeignete Maßnahmen handelt, legt in dieser Hinsicht dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur nahe, im Rahmen seines derzeitigen Mandats die Arbeit des Landesteam der Vereinten Nationen und der Expertenagenturen auf dem Gebiet der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus in Darfur zu erleichtern, unter anderem durch die Gewährleistung der Gebietssicherung, und richtet die Aufforderung an alle Parteien, ungehinderter Zugang zu gewähren, und an die Regierung Sudans, alle Zugangsbeschränkungen aufzuheben, sich darum zu bemühen, die tieferen Ursachen der Krise in Darfur zu beseitigen, und verstärkt in frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen zu investieren;

23. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die Zunahme örtlich begrenzter Konflikte, erhöhte Kriminalität und Gewalttätigkeit und ihre Auswirkungen auf Zivilpersonen und besonders über die starke Zunahme von Stammesauseinandersetzungen, und fordert alle Parteien auf, diese Auseinandersetzungen umgehend zu beenden und Aussöhnung und Dialog anzustreben, bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, ersucht in dieser Hinsicht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, auch weiterhin lokale Mechanismen zur Konfliktbeilegung zu unterstützen, auch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, ermächtigt den Gemeinsamen Chefvermittler, sich um Vermittlung und Aussöhnung unter Beteiligung bewaffneter darfurischer Gruppen zu bemühen, und ersucht den Einsatz ferner, im Einklang mit seinem in Ziffer 9 der Resolution 1769 (2007) festgelegten Mandat zu überwachen, inwieweit Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial in Darfur vorhanden sind, und in diesem Zusammenhang auch weiterhin mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1591 (2005) zusammenzuarbeiten, um deren Arbeit zu erleichtern;

24. *legt* dem Gemeinsamen Chefvermittler *nahe*, bei seiner Moderation des Friedensprozesses für Darfur und bei seinen Bemühungen um Vermittlung und Aussöhnung andere maßgebliche Friedensprozesse zu berücksichtigen;

25. *verlangt*, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit Resolution 2106 (2013) alle sexuellen Gewalthandlungen mit sofortiger Wirkung einstellen und konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt eingehen und umsetzen, ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt Bericht zu erstatten und die Fortschritte bei der Beseitigung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt zu bewerten, namentlich durch die rasche Ernennung von Frauenschutzberatern, nimmt Kenntnis von der Aufnahme des Schutzes von Frauen und Kindern vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in die in Ziffer 4 genannte missionsweite Strategie zum Schutz von Zivilpersonen und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Einsatz die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1325 (2000) und damit zusammenhängender Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit durchführt, unter anderem durch die Förderung der Mitwirkung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, insbesondere der Konfliktbeilegung, der Postkonfliktplanung und der Friedenskonsolidierung, einschließlich zivilgesellschaftlicher Frauenorganisationen, und durch die Ernennung von Gleichstellungsberatern, und in seine Berichterstattung an den Rat entsprechende Informationen aufzunehmen;

26. *verlangt* darüber hinaus, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien mit sofortiger Wirkung alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern einstellen und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass *a)* eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder, unter anderem durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Akteuren auf dem Gebiet des Kinderschutzes, auch im Rahmen der in Ziffer 14 genannten Berichte stattfindet und dass *b)* mit den am Konflikt beteiligten Parteien ein fortlaufender Dialog mit dem Ziel geführt wird, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und anderer gegen Kinder gerichteter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen aufzustellen und umzusetzen;

27. *nimmt Kenntnis* von der anhaltenden Überprüfung des zivilen Anteils des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und erwartet, dass durch diese Überprüfung sichergestellt wird, dass der Einsatz sein Mandat auf wirksame und effiziente Weise durchführt und den Entwicklungen vor Ort und neuen vorrangigen Bedürfnissen Rechnung trägt;

28. *erkennt* die Bemühungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur *an*, die Umweltauswirkungen seiner Einsätze bei der Wahrnehmung mandatsmäßiger Aufgaben im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen entsprechend unter Kontrolle zu halten, und legt dem Einsatz *nahe*, diese Bemühungen fortzusetzen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, das Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur im Einklang mit dem in den einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Mandat des Einsatzes regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren und dem Rat und den truppenstellenden Ländern im Rahmen der in Ziffer 14 genannten Berichte darüber Bericht zu erstatten;

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7013. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---